

# Sächsische Gerichtsbücher und ihre archivische Überlieferung

Holger Berwinkel

*Unkorrigiertes Manuskript des Aufsatzes in: Archivalische Zeitschrift 91 (2009) S. 147–171. Lizenziert unter der Creative-Commons-Lizenz [CC-BY-SA](#).*

Gerichtsbücher der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sind frühneuzeitliches Massenschriftgut der Justiz. Für heutige Verhältnisse kann der Umfang dieser Überlieferung als überschaubar gelten, die Maßstäbe dafür, was als massenhaft anzusehen ist, sind jedoch zeitgebunden.<sup>1</sup> Für die Registraturen der sächsischen Amtsgerichte stellten die von ihren Funktionsvorgängern aus der Zeit des Ancien Régime übernommenen Gerichtsbücher durchaus ein Massenproblem dar, zumal jedes Buch in seinen Einträgen hunderte von gleichförmigen Einzelfällen dokumentiert. Bereitwillig folgten die Gerichte daher 1923 der Aufforderung, diese Registraturkomplexe geschlossen an das Sächsische Hauptstaatsarchiv abzugeben. Dort wurden die Gerichtsbuchabgaben der 113 Amtsgerichte im damaligen Freistaat Sachsen zu einer Lagerungsgemeinschaft zusammengefügt, die heute den Bestand

---

<sup>1</sup> Johannes Papritz, Zum Massenproblem der Archive. In: *Der Archivar* 17 (1964) Sp. 213–220, hier v.a. Sp. 220. Vgl. Andreas Petter, Schriftorganisation, Kulturtransfer und Überformung – drei Gesichtspunkte zur Entstehung, Funktion und Struktur städtischer Amtsbuchüberlieferung aus dem Mittelalter. In: Jürgen Sarnowsky (Hrsg.), *Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten* (Hansische Studien 16), Trier 2006, S. 17–63, hier S. 17.

12613 des Hauptstaatsarchivs Dresden bildet.<sup>2</sup>

Ausgehend von der in diesem Bestand vorliegenden sächsischen Überlieferung werden unter Gerichtsbüchern im Folgenden Amtsbücher der Freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>3</sup> verstanden. In anderen Archivlandschaften sind abweichende Terminologien gebräuchlich.<sup>4</sup> Im innerstädtischen Liegenschaftsverkehr geht das Gerichtsbuchwesen bis auf die frühen Kölner Schreinsbücher des 13. Jahrhunderts zurück; seine Fortsetzung bis in die Gegenwart sind die Grundbücher, auch in ihrer elektronischen Form. Durch ihre Physis unterscheiden sich die Gerichtsbücher von der alternativen Beglaubigungsform der Urkundenausfertigung durch Gerichte oder Notare. Zusammengenommen ist der archivische Niederschlag der Freiwilligen Gerichtsbarkeit eine historische Überlieferung aus vielfältigen Lebenszusammenhängen, deren hoher Stellenwert bereits an dem Umfang

---

<sup>2</sup> Grundlegende Bestandsinformationen unter [http://www.archiv.sachsen.de/archive/dresden/4384\\_3132363133.htm](http://www.archiv.sachsen.de/archive/dresden/4384_3132363133.htm), abgerufen am 30. Januar 2008. Vgl. die Übersicht über die Bestände des Sächsischen Landeshauptarchivs und seiner Landesarchive (Schriftenreihe des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden 1), Leipzig 1955, S. 219 f. Das Hauptstaatsarchiv Dresden ist die Abteilung 2 des Sächsischen Staatsarchivs. Zur Organisation des staatlichen Archivwesens in Sachsen vgl., wenn auch z.T. bereits durch die fortschreitende Verwaltungsmodernisierung überholt: Jürgen Rainer Wolf, Das Sächsische Staatsarchiv. Neuformierung des Staatlichen Archivwesens in Sachsen. In: Der Archivar 59 (2006) S. 154–159.

<sup>3</sup> Zum Begriff E. Döhring, Freiwillige Gerichtsbarkeit, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1252–1262, hier Sp. 1252 f. Vgl. Johann Gottlob Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte, Bd. 3, Leipzig 1753, S. 6–8.

<sup>4</sup> Für den altbayerischen Raum werden die Bücher der Freiwilligen Gerichtsbarkeit z.B. als Briefprotokolle bezeichnet, als Gerichtsbücher dagegen die der streitigen: Reinhard Heydenreuter, Gerichts- und Amtspokolle in Altbayern. Zur Entwicklung des gerichtlichen- und grundherrlichen Amtsbuchwesens. In: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 25–26 (1979–1980), S. 11–46.

erkennbar wird, den sie in den deutschen Staatsarchiven einnimmt.<sup>5</sup> Mit 22.000 Bänden im Gesamtumfang von 2320 laufenden Metern ist der Bestand 12613 eine vergleichsweise große Überlieferung und in sich nach Registraturbildnern und Rechtsmaterien stark differenziert. Seine ältesten Archivalien entstammen dem 15. Jahrhundert. Die Überlieferung schwillt mengenmäßig in Schüben an, die Entwicklungsphasen der Gerichtsbuchführung im frühen 16., in der zweiten Hälfte des 17. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts erkennen lassen. Im Wesentlichen lief sie ab 1844 mit der Einführung der Grund- und Hypothekenbücher aus, die einen Großteil der bisher geführten Gerichtsbücher ablösten<sup>6</sup>, spätestens aber mit der Verstaatlichung und Neuorganisation der Untergerichte im Königreich Sachsen 1856. Den geographischen Bezugsraum bildet Sachsen in seinen Grenzen zwischen 1815 und 1945. Er ist also wesentlich kleiner als das historische kursächsische Territorium und auch nicht identisch mit dem heutigen Staatsgebiet, da die niederschlesische Oberlausitz und die Altkreise Torgau, Delitzsch und Eilenburg als zwischenzeitlich preußische Gebiete nicht abgedeckt werden.<sup>7</sup> Wegen ihrer besonderen Geschichte

---

<sup>5</sup> Vgl. für die „Alten Länder“ Fritz Zimmermann, Der archivische Niederschlag des amtlichen Beurkundungswesens einschließlich des Notariats in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik. In: *Archivum* 12 (1962) S. 55–86.

<sup>6</sup> Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843. In: *Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen 1843*, insb. §§ 202–204. Das Gesetz trat zum 1. Januar 1847 in Kraft, die Bücher wurden z.T. vorher, z.T. nachher angelegt. Vgl. Reiner Groß, *Gerichtsbücher und Protokolle der sächsischen Lokalbehörden bis 1856 im Sächsischen Landeshauptarchiv Dresden*. In: *Archivmitteilungen* 13 (1963) S. 186–190, hier S. 187. Carl Hollstein, *Grundgerichtsbarkeiten für Dresden und Umgebung*. In: *Dresdner Geschichtsblätter* 42 (1934) S. 154–157, hier S. 155.

<sup>7</sup> Vgl. Andreas Oettel, *Zur Verwaltungsgliederung Sachsens im 19. und 20. Jahrhundert*. In: Ders. (Hrsg.), *175 Jahre amtliche Statistik in Sachsen. Festschrift, Kamenz 2006*, S. 69–98, hier S. 71, 82–90.

vollzog diese Überlieferung auch die Beständebereinigung zwischen dem Hauptstaatsarchiv, dem einzigen staatlichen Archiv in Sachsen zum Zeitpunkt der Aussonderung aus den Registraturen, und den später gegründeten Staatsarchiven Leipzig (1954) und Chemnitz (1987) größtenteils nicht mit.<sup>8</sup>

Wer sich näher mit dieser bedeutenden Überlieferung beschäftigt, stößt auf eine mitunter verwirrende Vielfalt von Rechtsmaterien und Registraturbildnern und nicht zuletzt auf die strukturellen Folgen einer verwickelten Bestandsgeschichte. Die folgenden Ausführungen beanspruchen keine Vollständigkeit und treffen bewusst generalisierende Aussagen, die zu der Überlieferung als Ganzer in ihrer gegenwärtigen archivischen Gestalt hinführen und Ansatzpunkte für weitere Untersuchungen bieten sollen.<sup>9</sup>

Gerichtsbücher sind Amtsbücher, also Kompositionen aus Lagen, die vorausschauend im Hinblick auf ein Buch als Endprodukt angelegt wurden. Im Hauptteil bestehen sie aus Einträgen, die sich denselben Beschreibstoff teilen. Um diesen Hauptteil gruppieren sich weitere Elemente wie Titelblatt und Register und integrieren ihn zu einer Einheit, aus der einzelne

---

<sup>8</sup> Ingrid Grohmann, Wandel in den sächsischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Archivstrukturen – Stabilität in der Tektonik der staatlichen Archive? Zum Stand der Beständebereinigung in Sachsen. In: Renate Wißuwa – Gabriele Viertel – Nina Krüger (Hrsg.), Landesgeschichte und Archivwesen. Festschrift für Reiner Groß zum 65. Geburtstag, Dresden [2002], S. 591–603, hier S. 598–602. In allen Abteilungen des Sächsischen Staatsarchivs stehen jedoch Mikrofilme des vollständig verfilmten Bestandes zur Verfügung.

<sup>9</sup> Sie sind aus Überlegungen zur verbesserten Erschließung des Bestandes hervorgegangen: Holger Berwinkel, Wege zur Erschließung von Gerichtsbüchern im Sächsischen Staatsarchiv – Erfahrungen anderer Archive. In: Volker Hirsch (Hrsg.), Archivarbeit – die Kunst des Machbaren. Ausgewählte Transferarbeiten des 39. und 40. Wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 47), Marburg 2008, S. 13–46.

Bestandteile nicht ohne Informationsverlust gelöst werden können.<sup>10</sup> Wegen dieser genuinen Strukturmerkmale bilden die Amtsbücher einen eigenen Archivalientyp, der sich von Urkunden und Akten unterscheidet, unabhängig von der Rechtserheblichkeit der Einträge.<sup>11</sup> „Gerichtsbuch“ als besonderer Amtsbuchtyp kann im engeren und im weiteren Sinne verstanden werden. Auf jeden Fall sind darunter nur solche bei Gericht geführten Amtsbücher zu verstehen, die inhaltlich zur Wahrnehmung der Fachaufgaben gehörten, in denen also gerichtliche Handlungen protokolliert wurden.<sup>12</sup> Damit sind Amtsbücher zur Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Gerichtes, insbesondere Registraturhilfsmittel, ausgenommen.<sup>13</sup> Dass sich auch solche Bücher im Bestand 12613 befinden, ist Unsicherheiten bei der Auswahl durch die abgebenden Amtsgerichte zuzuschreiben; diese Bände gehören nicht zur buchförmigen Überlieferung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit als der zugrunde liegenden Sachpertinenz.

---

<sup>10</sup> Petter (wie Anm. 1) S. 25. Vgl. Gregor Richter, Lagerbücher- oder Urbarlehre. Hilfswissenschaftliche Grundzüge nach württembergischen Quellen (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 36), Stuttgart 1979, S. 14, 16. Johannes Papritz, Archivwissenschaft, 2. Aufl. Marburg 1983, Bd. 1, S. 212.

<sup>11</sup> Zu den Wegen der Amtsbuchforschung: Stefan Pätzold, Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand ihrer Erforschung. In: AZ 81 (1998) S. 87–111, hier S. 92–97.

<sup>12</sup> Papritz, Archivwissenschaft (wie Anm. 10) Bd. 2, S. 119. Heinrich Otto Meisner, Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Leipzig 1969, S. 194. Jürgen Kloosterhuis, Mittelalterliche Amtsbücher. Strukturen und Materien. In: Friedrich Beck Eckhart Henning (Hrsg.), Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, 4. Aufl. Köln u.a. 2004, S. 53–73, hier S. 69: „erzähl- oder ergebnisprotokollierende Aufzeichnung über erfolgte Justizausübung“.

<sup>13</sup> Beispielsweise legte das Kreisamt Meißen 1732 fünf Register für Handelsbücher und Akten an: Hauptstaatsarchiv Dresden (HStADD), 12613, Gerichtsbücher; AG Meißen, Nr. 853–855, 858 f. Die wichtige sachliche Unterscheidung zwischen beiden Typen trifft Groß, Gerichtsbücher (wie Anm. 6) S. 187. Die ebd. vorgeschlagene begriffliche Differenzierung zwischen Amtsbüchern und Geschäftsbüchern hat sich indessen nicht durchgesetzt.

So verstanden, ist ein Gerichtsbuch bereits einer zeitgenössischen Definition zufolge einfach „ein Buch, in welches die vor einem Gerichte verhandelten Sachen eingetragen werden“.<sup>14</sup> Bei den verbuchten Handlungen konnte es sich aber entweder um eigene, aktiv gefasste Entscheidungen des Gerichts handeln, wie Urteile in Strafsachen und zivilrechtlichen Parteiverfahren; oder das Gericht beschränkte sich darauf, passiv „Entschlüsse und Erklärungen dritter Personen entgegenzunehmen und im Interesse öffentlicher Rechtssicherung“ zu verbuchen, wobei den Einträgen rechtsbeweisender oder rechtssetzender Wert zukommen konnte.<sup>15</sup> Zu dieser Gruppe von Aufzeichnungen gehörten die Bücher der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Erst die moderne Archivwissenschaft hat dafür den Begriff des Passivprotokolles geprägt, aber auch den Zeitgenossen war der dahinter stehende fundamentale Unterschied bewusst. So unterschied schon der „Zedler“ beim Gerichtsbuch dem „Buch, worinn alle Gerichtliche Handlungen, darinnen der Richter seinen richterlichen Ausspruch thut, [...] deutlich und accurat [...] eingeschrieben werden“ implizit zwischen der aktivprotokollarischen Verbuchung der „Bey- und End-Urtheile“ und der passivprotokollarischen der „Contracte, als Kauffe, Verkauuffe, Übergaben, Donationes und dergleichen, desgleichen Testamente, so die vor Gerichte gemacht und aufgerichtet würden“.<sup>16</sup> Die Passivprotokolle der Freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden bei den sächsischen Untergerichten allgemein als Gerichtsbücher oder Gerichtshandelsbücher Bücher für gerichtliche Handlungen bezeichnet.

---

<sup>14</sup> Johann Georg Krünitz, *Oeconomische Encyclopädie oder allgemeines System der Land-, Haus- und Staats-Wirthschaft in alphabetischer Ordnung*, Bd. 17, Berlin 1779, S. 385.

<sup>15</sup> Papritz, *Archivwissenschaft* (wie Anm. 10) Bd. 2, S. 119–125 (Zitat S. 120). Heydenreuter (wie Anm. 4) S. 12. Meisner (wie Anm. 12) S. 206.

<sup>16</sup> Johann Heinrich Zedler (Verleger), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 10, Halle–Leipzig 1735, Sp. 1113.

Als inhaltlich spezialisierte Formen hatten sie sich mit zunehmendem Geschäftsanfall bei den Gerichten aus allgemeineren, alle Rechtsgebiete abdeckenden Büchern herausgebildet. Ein Schlaglicht wirft auf diesen Prozess die Aufzeichnung des Amtmanns zu Colditz, Johann Bayer, über das System seiner gerichtlichen Amtsbuchführung aus dem Jahre 1540: Während das „ordelich gerichtsbuch“ noch für zivilrechtliche Parteiverfahren vorgesehen war, wurde neben dem „malefitzbuch“ für Strafsachen und dem „rugebuch“ für das Rügegericht auch ein „gedechtnis-ader handelbuch, dorein keuffe und ander contract, als umb geld und gut sampt den vorzichten geschriben werden“ geführt.<sup>17</sup> Mit der zunehmenden Entwicklung einer speziellen Buchführung für die Freiwillige Gerichtsbarkeit, die quantitativ schließlich überwog, fielen die Begriffe des Gerichtsbuches und des Handelsbuches zusammen. Terminologisch ist diese Vermengung unglücklich, sie ist jedoch historisch vorgegeben und ohne eine gewaltsame Schematisierung nicht zu beseitigen.<sup>18</sup> Der Prozess der Spezialisierung setzte sich fort, indem die allgemeinen Bücher der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach einzelnen Teilgebieten weiter ausdifferenziert wurden. Die Serienspaltung war somit das formende Prinzip der Gerichtsbuchregistraturen. Die beurkundeten Rechtsgeschäfte fielen im Wesentlichen in die Gebiete des Liegenschaftsverkehrs, des Nachlass- und des Vormundschaftswesens. In wie weit spezialisierte Bücher

---

<sup>17</sup> Hauptstaatsarchiv Dresden, 10036, Finanzarchiv, Loc. 37883, Rep. XLVII, Colditz 5, Bl. 2 f. Auf die Fundstelle hat Rudolf Kötzschke, Die Landesverwaltungsreform in Kursachsen unter Kurfürst Moritz 1547/48. In: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde 42 (1940) S. 191–217, hier S. 204, aufmerksam gemacht. Das Amt Colditz gehörte damals noch zum ernestinischen Sachsen.

<sup>18</sup> Es geht indessen zu weit, unabhängig von konkreten regionalen Überlieferungszusammenhängen den Gerichtsbuch-Begriff generell auf die Amtsbücher der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verengen, so bei Josef Hartmann, Allgemeine Entwicklung des Amtsbuchwesens. In: Beck – Henning (wie Anm. 12) S. 40–53, hier S. 41. Vgl. H. Winterberg, Gerichtsbücher. In: Handwörterbuch (wie Anm. 3) Bd. 1, Sp. 1543 f.

an die Stelle von vermischten traten, war dabei den praktischen Bedürfnissen des Gerichtes überlassen; so ist auch zu beobachten, dass spezialisierte Serien abgebrochen und inhaltlich wieder in allgemeine Bücher überführt wurden. Erst im 19. Jahrhundert wurde die Führung von Büchern für bestimmte Rechtsgeschäfte durch den Staat durchgängig normiert.<sup>19</sup>

Aus dem Liegenschaftsverkehr finden sich in erster Linie Käufe, Verpachtungen und Verlehnungen von Bauerngütern. Wichtig waren auch die Verzichte, die der Verkäufer beim Ratenkauf eines Hofes nach dem Empfang des Angeldes auf jede weitere erhaltene Zahlung leistete. Gleichmaßen wurden Geldleistungen aus allgemeinen Schuldverhältnissen mit öffentlichem Glauben quittiert. Zu den häufig verbuchten Rechtsgeschäften gehörte auch der Konsens, den der Grundherr erteilen musste, wollte ein Bauer eine Hypothek auf seine Hofstelle aufnehmen. In der Form von Zessionen konnten Hypotheken und andere Forderungen schließlich an Dritte abgetreten werden. Aus dem Nachlasswesen begegnen vor allem testamentarische Verfügungen und Erbteilungen, aus dem Vormundschaftswesen (Kuratorien) Bestellungen zum Vormund und Vormundschaftsrechnungen über die Abgeltung der Aufwendungen des Vormundes aus seinen Verpflichtungen dem Mündel

---

<sup>19</sup> Carl Heinrich Wachsmuth, Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonialgerichtsverfassung der Rittergüter nach gemeinen und sächsischen Rechten. Ein Handbuch für Gerichtsherren, Gerichtsverwalter und practische Juristen, Leipzig 1809, S. 271 274.

gegenüber.<sup>20</sup> Daneben tritt eine Vielzahl von Sonderformen auf.<sup>21</sup> Die Spezialisierung durch Serienspaltung konnte autarke Serien hervorbringen, die ein in sich geschlossenes Teilgebiet wie das Nachlasswesen umfassten; oder es wurden inhaltlich zusammengehörige Rechtsgeschäfte wie Käufe und Verzichte aus praktischen Gründen auf mehrere, ohne Aussageverlust nicht trennbare Serien verteilt.<sup>22</sup> Neben reinen Kaufbüchern, Lehnbüchern oder Zessionsbüchern begegnen also auch spezialisierte Mischformen, beispielsweise als „Kauf- und Konsensbuch“. Die zusammengefassten Rechtsgeschäfte mussten allerdings nicht demselben Teilgebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entstammen mussten. Die Registraturpraxis war auch bei der Benennung der Bücher alles andere als konsequent: Bände, die offensichtlich eine Serie bilden, können variierende Titel tragen. Oft wurde im Titel vermischter Bücher auch ein Rechtsgeschäft, das besonders häufig verbucht wurde, hervorgehoben. Ein Beispiel für eine kleine und einfach strukturierte Überlieferung, die für die Masse der Patrimonialgerichte repräsentativ ist, bietet das Rittergut Kropitz im Amt Leisnig: Die Überlieferung setzt mit einem vermischten

---

<sup>20</sup> Zur Typologie: Groß, *Gerichtsbücher* (wie Anm. 6) S. 187. Gert Schirok, *Bewertung, Erschließung und Auswertungsmöglichkeiten von Archivgut der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 16. bis 19. Jahrhundert*. Dargestellt am Beispiel des Justizamtes Plauen, Diplomarbeit masch. Berlin Dresden 1982 (HStADD, Dienstbibliothek, AA 1217 p), S. 17–31. Manfred Reißner, *Die Gerichte in den Rittergütern des Amtes Borna im 17. und 18. Jahrhundert. Ihre Sozialstruktur, ihre Organisation und Funktion im spätf feudalen Staat*, Diss. masch. Leipzig 1973, S. 115–122. Arno Lange, *Zur Technik der Bauernforschung*. In: *Mitteilungen des Roland 18* (1933) S. 27–29. Hollstein (wie Anm. 6) S. 154.

<sup>21</sup> Die Watzdorfischen, später Vitzthumischen Gerichte zu Auerswalde und Lichtenwalde führten für Auerswalde z.B. Kohlunzbücher über den Kauf von Kohlunzhölzern: HStADD, 12613, *Gerichtsbücher*, AG Frankenberg, Nr. 25–26. Für Ehegedinge und Heergerätkäufe wurden nur Gerichtsprotokolle geführt: Groß, *Gerichtsbücher* (wie Anm. 6) S. 188.

<sup>22</sup> Vgl. Papritz, *Archivwissenschaft* (wie Anm. 10) Bd. 2, S. 148 f., 152, 155.

„Gerichtshandelsbuch“ ein, das von 1657 bis 1715 geführt wurde. Dieser Band ist der Kopf einer Serie, die bis 1848 lief und deren Einzelbände als Handels-, Kauf- und Handels-, Handels- und Konsens- sowie Kauf-, Handels- und Konsensbücher bezeichnet wurden. Mit dem Abschluss des ersten Bandes trat durch die Anlage eines besonderen Konsens-, Kuratorien- und Verzichtbuches eine offenbar rein pragmatisch motivierte Serienspaltung ein, mit der einzelne Rechtsgeschäfte des Liegenschaftsverkehrs und des Nachlasswesens ausgegliedert wurden. Der tatsächliche Geschäftsanfall scheint dies jedoch nicht gerechtfertigt zu haben, sodass die Tochtserie bereits mit dem Abschluss des ersten Bandes (1716 1768) wieder eingestellt wurde.<sup>23</sup> In den Registraturen von Gerichten mit größerer territorialer Zuständigkeit konnte die Serienstruktur wesentlich komplexer sein, und neben die Trennung nach Materien konnte die Trennung nach Orten als formendes Prinzip treten, insbesondere wenn eine Gerichtsorganisation mehrere, der Gerichtsverfassung nach eigenständige Untergerichte bediente: Noch 1830/31 wurde die Serie der Handelsbücher des Kreisamtes Meißen nach dem Alphabet der Amtsdörfer in 19 Bände geteilt.<sup>24</sup>

Das Motiv der Obrigkeit für die Beurkundung privater Rechtsgeschäfte war die Sicherung des Rechtsfriedens, an der ein evidentes öffentliches

---

<sup>23</sup> HStADD, 12613, Gerichtsbücher, AG Leisnig, Nr. 47 48, 68 69, 266 270.

<sup>24</sup> Zwischen 1835 und 1846 wurden für Einzelorte noch stärker spezialisierte Bände angelegt: HStADD, 12613, Gerichtsbücher, AG Meißen, Nr. 592 635.

Interesse bestand.<sup>25</sup> In der besonderen Form des Amtsbuches als Medium der Beurkundung waren gegenüber der Ausstellung von Gerichtsurkunden, die ebenfalls öffentlichen Glauben beanspruchten, erhebliche Vorzüge angelegt: Nicht nur war jeder Eintrag für sich genommen eine Urkunde, die individuelle Rechte und Pflichten verbindlich feststellte,<sup>26</sup> sondern dem Gerichtsbuch konnte als physischer Einheit der Charakter einer Gesamturkunde zukommen, die darauf angelegt war, innerhalb des räumlichen und zeitlichen Rahmens der Beurkundungen über eine Gesamtheit von Rechtsbeziehungen Auskunft zu geben.<sup>27</sup> Die abschließende physische Konzentration aller bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen zwei Buchdeckeln ermöglichte im Prinzip sogar den negativen Urkundenbeweis, also aus der Nichtverbuchung auf das Nichtbestehen von Rechten und Pflichten zu schließen: *quod non est in libro, non est in mundo* – ein Vorteil nicht nur für die zeitgenössische Rechtssicherung, sondern auch für die historische Forschung.

Soweit die Theorie. In der Praxis standen dem dem jedoch erhebliche Defizite im Gerichtsbuchwesen gegenüber: Vielerorts waren die Gerichtsrechte geteilt, und feste Amtsbezirke für die Ausübung der

---

<sup>25</sup> Johannes Papritz, Die Motive der Entstehung archivischen Schriftgutes. In: *Mélanges offerts par ses confrères étrangers à Charles Braibant*, Brüssel 1959, S. 337–348, hier S. 341. Petter, *Schriftorganisation* (wie Anm. 1) S. 29. Da die gerichtliche Beweisfunktion die *raison d'être* der Dokumentation der Freiwilligen Gerichtsbarkeit war, kann für dieses Schriftgut allerdings nicht auf den Urkundenbegriff als heuristisches Instrument verzichtet und allein auf die Funktion des dauerhaften Nachweises von Verwaltungshandeln abgestellt werden. Zur Geschichte der obrigkeitlichen Beurkundung vgl. Zimmermann (wie Anm. 5) S. 66–68.

<sup>26</sup> Das gilt für selbstständigen Haupteinträge. Davon unberührt bleiben angelehnte Einträge zum Prozedere oder zum Nachgang der Rechtshandlung, vgl. Papritz, *Archivwissenschaft* (wie Anm. 10) Bd. 2, S. 214.

<sup>27</sup> Vgl. Horst Tiele (Hrsg.), *Deutsches Rechts-Lexikon*, 2. Aufl. München 1992, Bd. 3, S. 848. Meisner (wie Anm. 12) S. 202.

Freiwilligen Gerichtsbarkeit bestanden nicht.<sup>28</sup> Außerdem fehlte es an verbindlichen Vorschriften für die Gerichtsbuchführung. Die Prozess- und Gerichtsordnung Kurfürst Johann Georgs I. (1611–1656) von 1622 verpflichtete die Gerichtsherren nur dazu „einen tüchtigen und geschickten Notarium“ zu beschäftigen und Eintragungen in die Gerichtsbüchern nur im Beisein der übrigen Gerichtspersonen vornehmen zu lassen, damit nicht durch fehlerhafte Einträge „gantz Acta und Gerichts-Bücher [...] verdächtig gemachet, oder auch wol gantz invalidiret“ würden.“<sup>29</sup> Auch kann für die frühneuzeitlichen Gerichtsbücher nicht vorausgesetzt werden, dass der Bucheintrag gegenüber den womöglich über das Rechtsgeschäft ausgestellten Gerichtsurkunden die authentische rechtssetzende Überlieferung darstellte.<sup>30</sup> Noch 1770 mussten die Bauern des Rittergutes Döbernitz im Amt Delitzsch bei jedem Wechsel des Gutsbesitzers die Kauf-, Tausch-, Erbvergleichs- und Lehnsurkunden in ihrem Besitz vorweisen.<sup>31</sup> Möglicherweise hatte dies auch rituelle Bedeutung, jedenfalls wurden die Gerichtsbücher nicht als ausreichende Beweissicherung betrachtet. Kurfürst Friedrich August I. (1694–1733) hatte allein die landesherrlichen Gerichtsbeamten dazu verpflichtet, bestimmte, aber nicht abschließend aufgezählte Rechtsgeschäfte in die Gerichtsbücher einzutragen und zum

---

<sup>28</sup> Wachsmuth (wie Anm. 19) S. 21 f.

<sup>29</sup> Johann Christian Lünig (Hrsg.), *Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici*, worinnen die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen, auch denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, publicirte und ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen enthalten [...], Leipzig 1724, Bd. 1, Sp. 1071.

<sup>30</sup> Die Gebührentatbestände in der Taxordnung Johann Georgs I. von 1612 spiegeln die herrschende bunte Vielfalt schon allein bei den landesherrlichen Ämtern wider: ebd. Sp. 1351–1384.

<sup>31</sup> Manfred Wilde, *Die Ritter- und Freigüter in Nordsachsen. Ihre verfassungsrechtliche Stellung, ihre Siedlungsgeschichte und ihre Inhaber* (Aus dem Deutschen Adelsarchiv 12), Limburg 1997, S. 33.

Nutzen der Parteien durch Register zu erschließen.<sup>32</sup>

Inhaltlich mit den Gerichtsbüchern eng verwandt, formal aber etwas grundsätzlich anderes waren in der Registraturpraxis der sächsischen Untergerichte die Gerichtsprotokolle.<sup>33</sup> Sie dokumentieren in der Regel die Verfahren, die zu einem Gerichtsbucheintrag führten, und enthalten die bei Gericht von den Beteiligten vorgelegten Produkte, den Schriftwechsel in dem Verfahren, Verhandlungsniederschriften und gegebenenfalls auch Konzepte oder Abschriften zu ausgestellten Gerichtsurkunden.<sup>34</sup> Es handelt sich dabei nicht um Amtsbücher, sondern um nachträglich zu Büchern gebundene Akten, komponiert aus Schriftstücken und nicht aus Einträgen. In der ungestörten Überlieferung eines Gerichtes sind parallele, aufeinander bezogene Serien von Gerichtsbüchern und Gerichtsprotokollen zu erwarten, wobei auf die Laufzeit eines Buches mehrere Protokollbände kommen sollten. Die Überlieferung der Protokolle im Bestand setzt indessen in der Regel später ein und ist unvollständiger, läuft dafür mitunter aber auch bis zur Gerichtsverfassungsreform von 1879. Dass auch die Protokolle Eingang in den Gerichtsbuchbestand gefunden haben, erklärt sich aus den noch zu

---

<sup>32</sup> In der Taxordnung von 1724: Lünig (wie Anm. 29) Sp. 2518.

<sup>33</sup> Der aus der sächsischen Registraturpraxis stammende Terminus *technicus* „Gerichtsprotokoll“ für diese Akten soll nicht verschleiern, dass die Gerichtsbücher ihrem Wesen nach Protokolle sind, und keinen Anlass zur Verwechslung mit der in anderen Archiven für die Gerichtsbücher gebräuchlichen Bezeichnung als Protokollbücher o.ä. geben; vgl. nur Zimmermann (wie Anm. 5) S. 72 f. Groß, Gerichtsbücher (wie Anm. 6) S. 87 f., spricht von „Gerichtlichen Protokollen“, um sie von den späteren Gerichtsprotokollen der streitigen Gerichtsbarkeit zu unterscheiden. Zur Sache vgl. Schirot (wie Anm. 20) S. 31 f. Lange (wie Anm. 20) S. 29. Reißner (wie Anm. 20) S. 29–33.

<sup>34</sup> In der Form angelehnter Einträge können solche Informationen aber auch Eingang insbesondere in die ältesten Gerichtsbücher finden: Heiner Lück, Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 17), Köln u.a. 1997, S. 28.

behandelnden Umständen der Überlieferungsbildung. Für die historische Auswertung von Einzelfällen können sie die ergiebigere Quelle sein, da sie oft den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhang des beurkundeten Rechtsgeschäftes besser erkennen lassen.

Abschließend bleibt ein Amtsbuchtyp zu nennen, der nicht zu den Büchern der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, der im Bestand aber häufiger vertreten ist und dem die rechtshistorische Forschung besondere Aufmerksamkeit schenkt: Die Rügenbücher dokumentieren die Tätigkeit der Rügegerichte, die keine besonderen Spruchkörper waren, sondern sich durch eine besondere Hegung von den normalen Gerichten für zivil- und strafrechtliche Sachen abhoben. Gerügt wurden kleinere Rechtsverletzungen vorwiegend nachbarschaftlicher Art. Vor allem wurden aber die Gerechtsamen des Grundherrn und der Bauern, die Gemarkungsgrenzen, das Prozessrecht des Dorfgerichtes und die Dorfordnung in ritualisierter Form bestätigt; vor allem letztere verleihen den Rügenbücher einen besonderen historischen Quellenwert.<sup>35</sup>

Die Gerichtsbücher wurden bei den zuständigen örtlichen Untergerichten geführt. Ob diese nur die niedere bzw. Erbgerichtsbarkeit oder auch die Blutgerichtsbarkeit ausübten, war für die Freiwillige Gerichtsbarkeit ohne Belang.<sup>36</sup> Bevor 1856 einheitliche staatliche Untergerichte geschaffen wurden, befand sich nur der kleinere Teil dieser Gerichte unmittelbar in der Hand des Landesherrn.<sup>37</sup> Die sächsische Gerichtslandkarte bot den Anblick eines bunten Flickenteppiches aus Untergerichten verschiedenen Zuschnittes und abweichender Gerichtsverfassung. Diese Verhältnisse

---

<sup>35</sup> Ebd. S. 30. Klingner (wie Anm. 3) S. 123–126, 589.

<sup>36</sup> Zur Abgrenzung beider Gerichtsbarkeiten, die allerdings der Gegenstand dauernden Streites war, siehe die Konstitution Herzog Georgs (1500–1539) von 1506: Lünig (wie Anm. 29) Sp. 1044.

<sup>37</sup> Vgl. Paul Körner, Der Kampf um die Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit im Königreich Sachsen bis zum Revolutionsjahre 1848, Bückeburg 1935, S. 11.

spiegeln sich in der Vielfalt der Provenienzen im Bestand 12613 wider: Allein in der Abgabe des Amtsgerichtes Leisnig finden sich Gerichtsbücher zweier landesherrlicher Ämter – des Amtes Leisnig selbst und des Schulamtes Grimma, das den Grundbesitz der dortigen Landesschule verwaltete –, der Stadt Leisnig, des Leisniger Burglehns, zweier Pfarrdotalgerichte<sup>38</sup> und einer Reihe von Rittergütern. Im Gesamtbestand sind die bedeutendsten Registraturbildnertypen neben den landesherrlichen Ämtern die Stadtgerichte und die Patrimonialgerichte der Rittergüter.

Die Mark Meißen war bereits im Hochmittelalter eine stark städtisch geprägte Kulturlandschaft. Um 1300 hatten viele Städte die niedere Gerichtsbarkeit erworben und dehnten ihre Grundherrschaft in die Dörfer des Umlandes aus. Sie erwarben damit weitere Gerichtsbarkeiten, die mit dem Stadtgericht zu komplexen Organisationen in der Hand des Rates gebündelt wurden, wobei die Trennung zwischen Rat und Gericht nicht immer klar erkennbar ist. Akte der Freiwilligen Gerichtsbarkeit konnten je nach der örtlichen Gewohnheit auch vor dem Rat vollzogen werden.<sup>39</sup> Es kennzeichnet die Dynamik des städtischen Rechtslebens, dass ebenfalls im frühen 14. Jahrhundert die entwickelte pragmatische Schriftlichkeit, insbesondere durch die Institutionalisierung des Stadtschreiberamtes, und die aus der Rezeption des römischen Rechtes stammende Durchsetzung des Urkundenbeweises den Boden für das älteste Gerichtsbuchwesen

---

<sup>38</sup> Die Gerichtsrechte mancher Pfarrer über ihre Dotalbauern waren eine problematische Konstruktion, die häufig zu Spannungen mit dem Grundherrn des Dorfes führte: Klingner (wie Anm. 3) S. 71–78.

<sup>39</sup> Lück, Gerichtsverfassung (wie Anm. 34) S. 257–259, 261 f. In Dresden beispielsweise wurden Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit bis 1535 vor dem Rat verhandelt und mit anderen Ratsbeschlüssen vermischt in allgemeine Stadtbücher eingetragen, siehe Otto Richter, Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, Dresden 1891, Bd. 1, S. 152–154.

bereiteten.<sup>40</sup> Wurde als authentische Beurkundungsform ursprünglich eine Gerichtsurkunde ausgestellt und deren Inhalt durch die Eintragung in das Gerichtsbuch nur gesichert, so drehte sich dieses Verhältnis mit der Zeit zugunsten des Buches als authentischer Form um.<sup>41</sup> Die städtischen Gerichtsbücher machten wegen der Bedeutung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Rechtsleben in der Stadt einen zentralen Teil ihrer gesamten Amtsbuchführung aus.<sup>42</sup> Soweit sie die dramatischen Verluste vor allem im frühen 19. Jahrhundert überdauert hat, sind aus dieser Überlieferung vor allem solche Bücher in den Bestand 12613 eingegangen, die als Vorläufer der 1847 eingeführten Grund- und Hypothekenbücher angesehen wurden. Das hat etwa zur Folge, dass sich die Handels- und Konsensbücher des Leisniger Stadtgerichtes dort befinden, die Bücher für Testaments- und Nachlasssachen aber in der Überlieferung des

---

<sup>40</sup> Petter, Schriftorganisation (wie Anm. 1) S. 33–35. Reinhard Kluge, Stadtbücher im Archivwesen der DDR. In: Archivmitteilungen 38 (1988) S. 90–95. Hubert Ermisch, Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters. In: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 10 (1889) S. 83–143, 177–215, hier S. 88–96, 99–101. Hans Patze, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert. In: Ders. (Hrsg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen 13), Sigmaringen 1970, Bd. 1, S. 9–64, hier S. 53 f., 57.

<sup>41</sup> Ermisch, Stadtbücher (wie Anm. 40) S. 100–102. Vgl. Dieter Geuenich, Was sind eigentlich „Stadtbücher“? Versuch einer Definition. In: Friedhelm Debus (Hrsg.), Stadtbücher als namenkundliche Quelle. Vorträge des Kolloquiums vom 18. bis 20. September 1998 (Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse 7) Stuttgart 2000, S. 17–29, hier S. 19.

<sup>42</sup> Die Stadtbuchforschung als ältester Zweig der historischen Amtsbuchführung hat sich aus ihrem spezialisierten Blickwinkel ausführlich auch mit der gerichtlichen Buchführung beschäftigt. Auf diese Forschungstradition kann und muss hier jedoch nicht näher eingegangen werden; vgl. dazu Petter, Schriftorganisation (wie Anm. 1) S. 21–25.

Stadtgerichtes verblieben sind.<sup>43</sup> „Für die Mehrheit der sächsischen Städte sind diese Gerichtsbücher die einzige auf uns gekommene Stadtbuchüberlieferung“.<sup>44</sup>

Bei den weitaus meisten nichtlandesherrlichen Gerichten 1833 waren es 943 von 1148, entsprechend 82 % handelte es sich um Patrimonialgerichte der Rittergüter.<sup>45</sup> Die grundherrschaftliche Gerichtsbarkeit hatte sich in Sachsen im späten Mittelalter aus verschiedenen genossenschaftlichen und herrschaftlichen Wurzeln herausgebildet.<sup>46</sup> Kurfürst Friedrich II. (1428–1464) erkannte sie 1428 der landsässigen Ritterschaft und der Geistlichkeit für ihre Güter als allgemeines Privileg zu, soweit es die niedere Gerichtsbarkeit betraf, die nunmehr im Gegensatz zur oberen nicht mehr im Einzelfall verliehen werden musste.<sup>47</sup> Dabei haftete die Erb- oder Patrimonialgerichtsbarkeit nicht an der Person des Eigentümers, sondern als dingliches Recht am Grundbesitz und konnte mit ihm veräußert und vererbt

---

<sup>43</sup> Staatsarchiv Leipzig; 20610, Stadt Leisnig (Stadtgericht). Siehe dazu Birgit Richter, *Inventar der Stadtbücher (1376–1800)* (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs Leipzig 3), Leipzig 1994, S. 31.

<sup>44</sup> Kluge (wie Anm. 40) S. 93.

<sup>45</sup> Volker Jäger, Zur Entwicklung der staatlichen Untergerichte in Sachsen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 118 (2001) S. 222–246, hier S. 232, 236. Zum Begriff des Rittergutes: Wilde (wie Anm. 31) S. 44 f.

<sup>46</sup> Walter Schlesinger, Zur Gerichtsverfassung der Markengebiete östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung. In: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 2 (1953) S. 1–93, hier insb. S. 77 f., 89 f. Lück, *Gerichtsverfassung* (wie Anm. 34) S. 253 f. Wilde (wie Anm. 31) S. 83. Karlheinz Blaschke, *Geschichte Sachsens im Mittelalter*, Berlin 1990, S. 256 f.

<sup>47</sup> Lück, *Gerichtsverfassung* (wie Anm. 34) S. 79 f. Katrin Keller, *Landesgeschichte Sachsen* (UTB 2291), Stuttgart 2002, S. 109. Herbert Helbig, *Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485* (Mitteldeutsche Forschungen 4) 2. Aufl. Köln–Wien 1980, S. 411 f.

werden.<sup>48</sup>

Die Patrimonialgerichte der Kleingrundherrschaften waren in der Regel sehr einfach organisiert: Der Eigentümer bestellte einen qualifizierten Gerichtsverwalter, einen studierten Juristen aus der Stadt, der dieses Amt nebenberuflich und an mehreren Patrimonialgerichten gleichzeitig ausübte. Für die meisten Akte der Freiwilligen Gerichtsbarkeit war allerdings keine besondere Qualifikation der Urkundsperson vorgeschrieben, sodass der Gerichtsherr in diesen Sachen selbst gerichtlich handeln konnte. Auch die Verwahrung der Gerichtsbücher war nicht normiert.<sup>49</sup> Das Beispiel des Rittergutes Kropchwitz hat bereits gezeigt, wie einfach die Überlieferung dieser Registraturbildner in der Regel strukturiert ist. Auch unter einem Rittergut konnten allerdings mehrere Untergerichte zusammengefasst sein.<sup>50</sup> Die komplexesten Gerichtsorganisationen unterstanden jedoch den Ämtern, bei denen die Ausübung der gerichts-, lehns- und grundherrlichen Rechte des Landesherrn gebündelt war. Hervorgegangen aus den mittelalterlichen Vogteien und Pflegen, wandelten sie sich von isolierten Herrschaftskomplexen zu einer das ganze Land erfassenden Struktur, in die auch die amtssässigen Grundherrschaften eingebunden waren; nur die

---

<sup>48</sup> Wachsmuth (wie Anm. 19) S. 9. A. Erler, Patrimonialgerichtsbarkeit. In: Handwörterbuch (wie Anm. 3) Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 154–156. Sabine Werthmann, Vom Ende der Patrimonialgerichtsbarkeit. Ein Beitrag zur deutschen Justizgeschichte des 19. Jahrhunderts (Ius Commune, Sonderhefte 69), Frankfurt am Main 1995, S. 1.

<sup>49</sup> Wachsmuth (wie Anm. 19) S. 175 f. Wilde (wie Anm. 31) S. 86 f. Werthmann (wie Anm. 48) S. 61–63, 123, 126 f. Heinz Pannach, Die Erforschung der Rittergüter im Leipziger Kreis. In: Ingrid Grohmann (Hrsg.), Archiv – Geschichte – Region. Symposium zum 40jährigen Bestehen des Sächsischen Staatsarchivs Leipzig (1954–1994) (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs Leipzig 7), Leipzig 1994, S. 60–79, hier S. 68.

<sup>50</sup> Lück, Gerichtsverfassung (wie Anm. 34) S. 254 f.

Schriftsassen unterstanden direkt der Dresdner Zentrale.<sup>51</sup> Einen entscheidenden Impuls dazu gab die Verwaltungsreform, die Kurfürst Moritz unternahm, um das 1547 neu gebildete albertinische Kursachsen administrativ zusammenzufügen.<sup>52</sup> Insbesondere wurden Amt für Amt die Rechte des Landesherrn in den nach einem einheitlichen Schema angelegten Amtserbbüchern verzeichnet, darunter auch die Gerichtsverhältnisse der Amtsdörfer nach Ober- und Erbgerichten, Ortsrichtern und Dingstühlen.<sup>53</sup> Die Ausübung der Gerichtsbarkeit war konstitutiv für das System der Ämter. Ihre Gerichtsorganisation wurzelte im Landgericht, das aus den älteren Vogtei- und burggräflichen Gerichten hervorgegangen war. Daneben bestanden in der Regel mehrere Dingstühle als Außenstellen des Landgerichtes.<sup>54</sup> In den Amtsdörfern hatten die überkommenen, erblichen oder wählbaren Dorfrichter ihre Unabhängigkeit

---

<sup>51</sup> Grundlegend bleibt Karlheinz Blaschke, Zur Behördenkunde der kursächsischen Lokalverwaltung. In: Helmut Lötze – Hans-Stephan Brather (Red.), Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft zum 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner (Schriftenreihe der staatlichen Archivverwaltung 7), Berlin (Ost) 1956, S. 343–363, hier insb. S. 344–346. Vgl. Thomas Klein, Kursachsen. In: Kurt G. A. Jeserich – Hans Pohl – Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 803–843, hier S. 828 f. Keller (wie Anm. 47) S. 64.

<sup>52</sup> Reiner Groß, Geschichte Sachsens, 3. Aufl. Leipzig 2004, S. 62–65. Kötschke (wie Anm. 17) insb. S. 193–203.

<sup>53</sup> Kötschke (wie Anm. 17) S. 203–205. André Thieme, Die kursächsischen Amtserbbücher aus der Mitte des 16. Jahrhunderts und ihre digitale Erfassung. In: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 74/75 (2003/2004) S. 413–422, hier insb. S. 415, 417, 419.

<sup>54</sup> Heiner Lück, Die landesherrliche Gerichtsorganisation Kursachsens in der Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Heinz Mohnhaupt (Hrsg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988–1990). Beispiele, Parallelen, Positionen (Ius Commune, Sonderhefte 53), Frankfurt am Main 1991, S. 287–322, S. 288 f. Ders., Gerichtsverfassung (wie Anm. 34) S. 237–241. Schlesinger (wie Anm. 46) S. 49–65.

verloren und waren als Richter, Heimbürgen oder Schöffen in die Gerichtsorganisation des Amtes eingespannt; sie fungierten vor Ort aber weiterhin als Urkundspersonen für die Freiwillige Gerichtsbarkeit.<sup>55</sup>

Die komplexen Gerichtsorganisationen der Ämter haben entsprechend umfangreiche und differenzierte Überlieferungen hervorgebracht. Die Serie der Amtshandelsbücher des Amtes Leisnig setzt beispielsweise 1532 ein und läuft in 73 Bänden bis 1847, diejenige der Konsensbücher reicht von 1691 bis 1852; daneben liegen, vereinzelt oder in kleinen Serien, Kuratorien-, Testaments- und andere Bücher der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vor, außerdem eine stattliche Reihe von Rügenbüchern aus den Jahren 1537 bis 1610.<sup>56</sup> Neben der Spaltung nach Materien ist hier auch die Spaltung nach Ortsbetreffen zu beobachten: 1694 wurden vorausschauend 20 Handelsbücher für Gruppen von jeweils drei bis fünf Amtsdörfern angelegt.<sup>57</sup>

Betrachtet man die Überlieferung vom inhaltlichen statt vom strukturellen Gesichtspunkt, so wird sie oft unübersichtlich. Im Dorf Erlau bei Mittweida besaßen 1764 drei Ämter, zwei Städte, eine Pfarre und zwei Rittergüter Gerichtsrechte.<sup>58</sup> Die Gerichtsbarkeit in Auerswalde bei Chemnitz teilten sich das Patrimonialgericht zu Auerswalde selbst und dasjenige zu Lichtenwalde. Für beide Anteile wurden eigene Gerichtsbücher geführt,

---

<sup>55</sup> Lück, Gerichtsorganisation (wie Anm. 54) S. 318. Vgl. Klingner (wie Anm. 3) Bd. 1, Leipzig 1749, S. 8–10, 13 f.

<sup>56</sup> HStADD, 12613, Gerichtsbücher, AG Leisnig, Nr. 1–27, 90–173.

<sup>57</sup> Ebd. Nr. 71–84. Einige Bücher sind nicht überliefert, ihre Existenz lässt sich aber aus den Registratursignaturen erschließen.

<sup>58</sup> Digitales Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen, <http://hov.isgv.de/Erlau>, abgerufen am 30. Januar 2009. Vgl. Körner (wie Anm. 37) S. 44. Weitere Beispiele bei Pannach (wie Anm. 49) S. 90.

obgleich beide Gerichte denselben Eigentümer hatten.<sup>59</sup> Das bereits als Beispiel angeführte Rittergut Kropzewitz teilte sich mit dem Rittergut Sitten die Gerichtsbarkeit in Röda: Hier war im 19. Jahrhundert ein gemeinsamer Gerichtsverwalter bestellt, und es traten beide Gerichte traten als gemeinsame Urkundsstelle auf, die Gerichtsbücher wurden aber getrennt geführt.<sup>60</sup>

Die Zersplitterung der Untergerichte und ihre ungleichmäßige Führung machten die Modernisierung der Gerichtsverfassung zu einem zentralen Anliegen der 1830/31 einsetzenden Staatsreform im Königreich Sachsen. Während die Umgestaltung bei den oberen und mittleren Instanzen schon 1835 vollzogen wurde, verschleppte vor allem der zähe Widerstand der Rittergutsbesitzer die Verstaatlichung der Untergerichte noch bis 1856. Seit 1833 war den Ständen allerdings die Möglichkeit eröffnet, ihre Gerichtsbarkeiten freiwillig an den Staat abzutreten, wovon durchaus Gebrauch gemacht wurde: Bis 1854 sank die Zahl der Patrimonialgerichte von 1148 bereits auf 607. Soweit es praktikabel war, wurden die vom Staat übernommenen Gerichtsbarkeiten den vorhandenen Justizämtern als lokalen Mischbehörden der Verwaltung und Rechtsprechung zugeordnet, ansonsten den nach Bedarf neu gebildeten königlichen Gerichten.<sup>61</sup> Erst zum 1. Oktober 1856 wurden die Untergerichte vollständig verstaatlicht: Aus den

---

<sup>59</sup> Bis 1772 Grafen von Watzdorf, ab 1772 Grafen Vitzthum von Eckstädt. HStADD, 12613, Gerichtsbücher, AG Frankenberg, Nr. 8–20 (Auerswalder Anteil an Auerswalde), Nr. 21–24 (Lichtenwalder Anteil).

<sup>60</sup> Beispielsweise beurkundeten den Verkauf eines Pfandgutes in Röda im Jahre 1819 die „hochadelich Krachtschen Gerichte zu Sitten“ gemeinschaftlich mit den „herrlich Gruhlschen Gerichten zu Kropzewitz“ im Kropzewitzer Gerichtshandels- und Konsensbuch: HStADD, 12613, Gerichtsbücher, AG Leisnig, Nr. 268, Bl. 1–4.

<sup>61</sup> Jäger (wie Anm. 45) passim. Werthmann (wie Anm. 48) S. 63 f. Gerhard Schmidt, Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Parallele zu den Steinschen Reformen in Preußen (Schriftenreihe des Staatsarchivs Dresden 7), Weimar 1965, insb. S. 308–310.

Justizämtern, den Königlichen Gerichten und den verbliebenen nichtstaatlichen Gerichten wurden 116 Gerichtsämter geschaffen, die zunächst noch Justizausübung und Verwaltung bündelten und deren Anzahl und Sprengelzuschnitt sich in den folgenden zwei Jahrzehnten wiederholt änderten.<sup>62</sup> Seit 1873 reine Justizbehörden, wurden die Gerichtsämter mit der Einführung der reichseinheitlichen Gerichtsverfassung 1879 durch 105, später 113 Amtsgerichte ersetzt, deren Sprengel im Wesentlichen, aber nicht genau mit denen der Gerichtsämtern übereinstimmten.<sup>63</sup>

Die Registraturen der ab 1833 aufgelösten Untergerichte gingen auf ihre Funktionsnachfolger über.<sup>64</sup> Es ist leicht einzusehen, dass jeder Neuzuschnitt der Sprengel einerseits zur Aufteilung von Amtsbuchregistraturen und Serien nach Ortspertinenz führen konnte und andererseits aber auch dazu, dass einmal übernommenes Schriftgut trotz einer veränderten Zuständigkeit mitgeführt wurde. Eine regelmäßige konsequente Aufteilung der Bestände konnten die Registraturen nicht leisten, dafür fehlte bereits die Kenntnis der verwaltungsgeschichtlichen Zusammenhänge.<sup>65</sup>

---

<sup>62</sup> Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1855, S. 144–158. Karlheinz Blaschke, Königreich Sachsen und thüringische Staaten. In: Jeserich Pohl Unruh (wie Anm. 51) Bd. 2, Stuttgart 1983, S. 608–645, hier S. 636 f. Oettel (wie Anm. 7) S. 79. Georg Lommatzsch, Die Veränderungen in der Verwaltungseinteilung des Königreichs seit 1815. In: Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Landesamtes 51 (1905) S. 83–91, hier S. 87.

<sup>63</sup> Karlheinz Blaschke, Die Verwaltung in Sachsen und Thüringen. In: Jeserich Pohl Unruh (wie Anm. 51) Bd. 3, Stuttgart 1984, S. 778–797, hier S. 786. Oettel (wie Anm. 7) S. 79 f. Lommatzsch (wie Anm. 62) S. 89.

<sup>64</sup> HStADD 10707, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 3238, Bl. 263–264.

<sup>65</sup> Hubert Ermisch, Denkschrift, die Archive der sächsischen Städte, Staatsbehörden, Pfarren und Privater betreffend, vom 4. August 1888. In: HStADD, 10707, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 3308, Bl. 194–214, hier Bl. 199<sup>v</sup>–200<sup>r</sup>.

Die Trennlinien zwischen den Abgaben der Amtsgerichte im Bestand 12613 sind zum Teil also recht willkürlich gezogen. Seine besondere Struktur ist das Ergebnis der eingangs erwähnten konzertierten Gerichtsbuchaussonderungen in den Registraturen der Amtsgerichte. Angestoßen wurden sie durch einen vom Hauptstaatsarchiv erwirkten Erlass des Ministeriums der Justiz, der zur Abgabe der nicht mehr benötigten „Kauf-, Konsens- und Urkundenbücher“ aufforderte.<sup>66</sup> Das war keine sonderlich präzise Anweisung. Auf Nachfrage aus den Registraturen verdeutlichte das Hauptstaatsarchiv, dass es ihm in erster Linie um Gerichtsbücher des Liegenschaftsverkehrs als Vorläufer der Grund- und Hypothekenbücher ging.<sup>67</sup> Die von Platznot gedrängten Registraturen gaben im Zweifelsfall aber eher unpassende Bücher mit ab, als sich genauer mit ihrem Bestand auseinanderzusetzen, was manchen erratischen Block in der Überlieferung erklärt. Bereits 1924 wurden die Gerichte in der Aussonderungsverordnung für den Geschäftsbereich des Justizministeriums dann auch angehalten, alle „Kauf-, Konsens-, Urkundenbücher, Erbreger und Dorfrügen nebst den dazugehörigen Protokollen“ abzuliefern.<sup>68</sup> Damit waren auch die Gerichtsprotokolle und die Rügenbücher, die teilweise schon vorher mit ausgesondert worden waren, offiziell einbezogen. Im Wesentlichen wurde diese Aktion in den 1920er Jahren abgeschlossen, zog sich in Ausläufern aber bis in den Zweiten Weltkrieg hin.<sup>69</sup> An die Frage, ob

---

<sup>66</sup> Verordnung vom 14. September 1923 über die Abgabe alter Kaufsbücher an das Hauptstaatsarchiv. In: Justizministerialblatt für den Freistaat Sachsen 1923, S. 124. Vgl. Groß, Gerichtsbücher (wie Anm. 6) S. 188.

<sup>67</sup> HStADD, 10707, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 3101, Bl. 16.

<sup>68</sup> Justizministerialblatt für den Freistaat Sachsen 1924, S. 74.

<sup>69</sup> Das dem örtlichen Geschichtsverein verbundene Amtsgericht Frankenberg zögerte die Abgabe bis 1942 hinaus, um einem Heimatforscher die weitere Auswertung der Bände zu ermöglichen: HStADD, 10707, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 3101, Bl. 125–127, Nr. 3102, Bl. 233–307, Nr. 3391, Bl. 23–26.

Bücher für die Gerichtsgeschäfte noch benötigt wurden, legte das Ministerium hohe Maßstäbe an und ließ gegebenenfalls Statistiken über die erfolgten Rückgriffe führen.<sup>70</sup> Zwar kam es vor, dass Abgaben zurückgehalten oder verschleppt wurden, insgesamt leerte die Aktion die Registraturen aber durchgreifend. Eher waren die auf das Hauptstaatsarchiv einströmenden Mengen und ihr Ordnungszustand ein Problem; ein Amtsgericht meldete etwa schlicht einen „0,513 cbm“ großen „Haufen“ zum Transport an.<sup>71</sup>

Die Gerichtsbuchaktion krönte zu ihrer Zeit die schon fast 50-jährigen Bemühungen des Hauptstaatsarchivs um die Sicherung dieser Überlieferung mit Erfolg. Sie sind eng mit den Anfängen der Archivpflege in Sachsen und der Person Hubert Ermischs (1850–1932) verbunden. Seit 1875 Archivar am Hauptstaatsarchiv, gehörte Ermisch auch zu den Bearbeitern des großen Editionsprojektes „Codex diplomaticus Saxoniae (regiae)“.<sup>72</sup> Bei dieser Arbeit wurde er zum einen auf den herausragenden rechtsgeschichtlichen Wert der städtischen Amtsbuchüberlieferung einschließlich der Gerichtsbücher aufmerksam, zum anderen auf die erheblichen Überlieferungsverluste durch wilde Kassationen und unsachgemäße Lagerung in den Stadtarchiven – sofern solche überhaupt bestanden, waren sie außer in Dresden und Leipzig nicht hauptamtlich besetzt – und in den Amtsgerichtsregistraturen des Königreiches. Seit 1881 bereiste Ermisch als Beauftragter des Hauptstaatsarchivs die sächsischen Städte im Rahmen seiner so genannten Archivrevisionen, mahnte die Behebung von Mängeln an und verschaffte sich in detailliert geführten Ortsakten einen genauen

---

<sup>70</sup> Ebd. Nr. 3102, Bl. 70.

<sup>71</sup> Ebd. Nr. 3101, Bl. 109.

<sup>72</sup> Matthias Werner, „Zur Ehre Sachsens“. Geschichte, Stand und Perspektiven des Codex diplomaticus Saxoniae. In: Tom Graber (Hrsg.), *Diplomatische Forschungen in Mitteldeutschland* (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 12), Leipzig 2005, S. 261–302, hier S. 266–271.

Überblick von den Beständen. Den Gerichtsbüchern widmete er dabei besondere Aufmerksamkeit.<sup>73</sup> Ermisch hegte weit ausgreifende, im Geiste der Zeit liegende Pläne, das Hauptstaatsarchiv zu einer „Zentralstelle für die Landesgeschichte“ auszubauen, der auch „diejenigen Archivalien, die nicht im unmittelbaren Staatsbesitz sind, unmöglich gleichgiltig sein“ könnten.<sup>74</sup> Vor diesem Hintergrund sah er in den Gerichtsbüchern eine Schlüsselüberlieferung, „die für die ältere Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Landes von großer Bedeutung werden könnte, während die Bücher in ihrer jetzigen Vereinzelung Niemandem nützen, abgesehen etwa davon, daß an einigen wenigen Orten die lokalgeschichtliche Forschung aus ihnen schöpft“.<sup>75</sup> Ermisch begann also damit, zunächst die Gerichtsbücher aus der Zeit bis 1500 in das Hauptstaatsarchiv zu überführen, auch solche städtischer Provenienz, soweit sie Vorläufer der auf der Grundlage eines Staatsgesetzes geführten Grund- und Hypothekenbücher waren und für Ermisch daher *ratione materiae* in staatliche Verwahrung gehörten.<sup>76</sup> Später zog er das Stichjahr auf 1648 vor. In der Umsetzung ging Ermisch aber keineswegs dogmatisch vor, sondern war um pragmatische Lösungen im Interesse der

---

<sup>73</sup> Jana Lehmann, Hubert Ermisch 1850–1932. Ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Landesgeschichtsforschung (Geschichte und Politik in Sachsen 14), Köln u.a. 2001, S. 95 f., 121–129. Gabriele Viertel, Hubert Ermisch und der Schutz des kommunalen Archivwesens in Sachsen. In: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 68 (1997) S. 185–209, hier S. 193 f., 198 f. Manfred Unger, Die nordwestsächsischen Stadtarchive 1877–1900. In: Archivmitteilungen 37 (1987) S. 63–65, hier S. 63. Zu den Ortsakten: Holger Berwinkel, Zentrale Quelle zur Archivgeschichte Sachsens. In: Sächsisches Archivblatt 1/2008, S. 21–23.

<sup>74</sup> Hubert Ermisch, Ueber Staats- und Stadtarchive. In: Protokoll über die Verhandlungen des Sächsischen Gemeindetages am 3. und 4. Juli 1882 in Freiberg, Freiberg 1882, S. 29–39, hier S. 32.

<sup>75</sup> Ermisch, Denkschrift (wie Anm. 65) Bl. 209<sup>v</sup>–210<sup>r</sup>.

<sup>76</sup> Ebd. Bl. 199<sup>v</sup>.

landesgeschichtlichen Forschung bemüht, was sich insbesondere in der Überlassung von Gerichtsbüchern an die zunehmend hauptamtlich besetzten Stadtarchive äußerte. Dem Stadtarchiv Zwickau wurde 1904 beispielsweise die 35 Bände umfassende Serie der Stadtgerichtsbücher aus den Jahren 1486 bis 1603 überwiesen, während die „Patrimonialgerichtsbücher und Amtshandelsbücher“ des Amtsgerichtes Zwickau an das Hauptstaatsarchiv ausgesondert wurden.<sup>77</sup> Schon 1882 waren 100 Bände aus der Provenienz der Stadt Leipzig nach ihrer Verlagerung in das Hauptstaatsarchiv wieder zurückgeführt worden; weitere 350 Bände wurden 1883 direkt vom Amtsgericht an das Stadtarchiv übergeben. Solche Rückführungen fanden wohl für eine Reihe von Stadtarchiven statt, doch ist nicht immer klar, wann und wie sie erfolgten.<sup>78</sup> Eine durchgreifende Lösung, wie die 1923 begonnene, wurde bereits vor dem Ersten Weltkrieg avisiert, scheiterte aber an den fehlenden Magazinkapazitäten des Hauptstaatsarchiv in seinen 1888 bezogenen Räumlichkeiten im Albertinum. Ermisch hatte noch 1906, ein Jahr vor seinem Wechsel an die Königliche Bibliothek, mit der Rückendeckung des Justizministeriums die bei den Amtsgerichten vorhandenen Amtserbbücher in einer flächendeckenden Aktion eingezogen, die wohl das Vorbild für das Vorgehen 1923 war. Ähnliche Pläne wurden für die Kirchenbücher der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche gehegt, aber durch den Widerstand der Pfarrer verhindert.<sup>79</sup> Die lokale Amtsbuchüberlieferung nahm also einen zentralen Platz in der Überlieferungsbildung des Hauptstaatsarchivs ein. Dementsprechend war der 1915 bezogene Neubau mit einem besonderen

---

<sup>77</sup> HStADD, 10707, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 3311, Bl. 176<sup>v</sup> 177<sup>r</sup>.

<sup>78</sup> Ebd. Nr. 214. Unger (wie Anm. 73) S. 63.

<sup>79</sup> HStADD, 10707, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 3046 3047, 3093, 3310. [Carl] Niedner, Die älteren sächsischen Kirchenbücher und das Dresdner Hauptstaatsarchiv. In: Neues Sächsisches Kirchenblatt 16 (1909) Sp. 257 264.

Amtsbuch-Magazinsaal ausgestattet, das sich 1923 freilich als zu klein erwies.<sup>80</sup> Unter Depositallvereinbarungen wurden aber wieder größere Mengen an Büchern im Interesse der stadtgeschichtlichen Forschung an professionell geleitete Stadtarchive abgegeben, so schon 1924 der größte Teil 877 Bände der Abgabe des Amtsgerichtes Dresden, soweit sie Untergerichte im ehemaligen städtischen Besitz betraf, an das Stadtarchiv Dresden.<sup>81</sup>

Damit hatte der Bestand seine archivische Gestalt gefunden. Personalmangel verhinderte die weitere Bearbeitung. Die 113 Einzelabgaben wurden nicht aufgelöst. Als Findmittel dienten und dienen in aller Regel die Abgabelisten, die vor allem durch die wechselnde Orientierung an Provenienz und Pertinenz sehr unterschiedlich ausgefallen sind. Nur in Einzelfällen konnten sie vor und nach dem Zweiten Weltkrieg überarbeitet werden. Weiterhin ermittelte das Hauptstaatsarchiv aber Splitter der Gerichtsbuchüberlieferung und fügte sie dem Bestand hinzu.<sup>82</sup> Erst unter verändernden Bedingungen, Anfang der 1960er Jahre, wurde der Gerichtsbuchbestand in weiter ausgreifende Pläne zur Herstellung von provenienzgemaßen Einheitsbeständen der sächsischen Lokalbehörden aus der Zeit bis 1856 einbezogen, deren Überlieferung auf eine Vielzahl von Abgabegemeinschaften verteilt war. Angesichts der Masse der Gerichtsbücher entschied sich das damalige Sächsische Landeshauptarchiv aber gegen die physische Aufteilung des Bestandes. Die Bände sollten stattdessen, nachdem ihre Provenienz bestimmt worden wäre, nur im Findmittel dem einschlägigen Provenienzbestand zugeordnet werden. Allein

---

<sup>80</sup> Woldemar Lippert, Das Sächsische Hauptstaatsarchiv zu Dresden und sein Neubau. In: AZ 35 (1925) S. 41–60, S. 49. Es handelt sich um den Magazinsaal IX B.

<sup>81</sup> Hollstein (wie Anm. 6), S. 155. HStADD, 10707, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 3809. Weitere Gerichtsbuchdeposita gelangten in die Stadtarchive Annaberg, Kamenz, Leipzig, Löbau, Meißen, Plauen und Zwickau: Ebd. Nr. 3803–3809, 3813.

<sup>82</sup> HStADD, 10707, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 3103.

die etwa 9000 Bände an Gerichtsprotokollen sollten physisch neu zugeordnet werden, da sich der größere Teil der Protokollüberlieferung ohnehin unter den normalen Aktenabgaben der Gerichte befand und nicht im Gerichtsbuchbestand. Dazu ist es aber nur für die Protokolle gekommen, die anschließend an das mittlerweile gegründete Landesarchiv Leipzig abgegeben wurden. Die Neuverzeichnung der Gerichtsbücher musste aufgrund dringenderer Aufgaben nach der Bearbeitung einer Provenienz (Amt Hohenstein mit Lohmen) eingestellt werden.<sup>83</sup>

Der Bestand 12613 ist eine zentrale Überlieferung zur sächsischen Landesgeschichte: Zum einen vervollständigen die Gerichtsbücher die archivische Überlieferung der landesherrlichen und ständischen Untergerichte in den staatlichen und kommunalen Archiven des Freistaates um einen entscheidenden Baustein.<sup>84</sup> Zum anderen bilden sie mit zwei weiteren buchförmigen Überlieferungen der lokalen Verwaltung, den Amtserbbüchern und den Kirchenbüchern<sup>85</sup>, eine beziehungsreiche Dokumentation des alltäglichen Lebens in der Frühen Neuzeit: Geben die Amtserbbücher ein genaues Bild der Herrschaftsverhältnisse, so liefern die Kirchenbücher das prosopographische Grundgerüst der Bevölkerung, deren Leben im Spiegel der eingegangenen Rechtsverhältnisse von den

---

<sup>83</sup> Annelise Schmidt – Reiner Groß, Bemerkungen zum Problem der Gerichtsbücher und Protokolle im Sächs. Landeshauptarchiv Dresden. In: HStADD, 10707, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 1640. Auf diesem Gutachten fußt Groß, Gerichtsbücher (wie Anm. 6). HStADD, 10055, Amt Hohenstein mit Lohmen, Findbuch bearbeitet von Reiner Groß. Der Verfasser dankt Herrn Professor Dr. Reiner Groß, Kreischa, für wertvolle Hinweise.

<sup>84</sup> Vgl. auch Dolores Herrmann, Ritterguts- und adlige Familienarchive im Sächsischen Staatsarchiv Leipzig. In: Grohmann (wie Anm. 49) S. 80–91, hier S. 81–85.

<sup>85</sup> Weiterhin grundlegend: Franz Blanckmeister, Die Kirchenbücher im Königreich Sachsen. In: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 15 (1901) S. 27–210.

Gerichtsbüchern mit plastischer Substanz gefüllt wird.<sup>86</sup> Über die konkreten Einzelfälle hinaus können sie der Rechtsgeschichte zur Rekonstruktion des örtlichen Prozessrechtes dienen.<sup>87</sup> In archivischer Hinsicht ist der Bestand durch seine archivgeschichtlich beziehungsreiche Genese interessant, die auch zum Nachdenken über die Strukturen gerichtlicher Amtsbuchüberlieferungen anregt. Um weiteres Licht auf diesen Archivalientyp zu werfen, wären Einzelstudien zur Praxis der Buchführung bei repräsentativen Gerichten und zum inneren Aufbau von Gerichtsbüchern ein Gewinn.<sup>88</sup>

---

<sup>86</sup> Lange (wie Anm. 20). Sind die Kirchenbücher verloren, so können die Gerichtsbücher bei guter Überlieferung auch als Ersatz dienen: Volkmar Weiss – Karl Butter, Familienbuch für Zschocken/Kr. Zwickau 1540–1720. Rekonstruktion der Familien eines großen Bauerndorfes ohne Kirchenbücher aus den Gerichtsbüchern und den archivalischen Quellen der Nachbarorte (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 9), Leipzig 1988.

<sup>87</sup> Hans Schlosser, Mittelalterliche Gerichtsbücher als Primärquellen der Rechtswissenschaft. In: Zeitschrift für Historische Forschung 8 (1981) S. 323–330. Beispielsweise enthält das Kaufbuch HStADD, 12613, Gerichtsbücher, AG Schneeberg Nr. 342, eine aufschlussreiche prozessuale Handreichung für Niederschlema, die jüngst umfassend ausgewertet wurde: Heiner Lück, „... gott behut vns fur bosem gerichte ...“. Eine Unterweisung für Gerichtsherren und Richter aus dem Jahre 1532. In: Michael Beyer – Jonas Flöter – Markus Hein (Hrsg.), Christlicher Glaube und weltliche Herrschaft. Zum Gedenken an Günther Wartenberg (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 24), Leipzig 2008, S. 95–105.

<sup>88</sup> Vgl. z.B. Schirok (wie Anm. 20), der auf S. 18–31 den Aufbau von Einträgen in Gerichtsbüchern des Amtes Plauen aus dem 17./18. Jahrhundert untersucht.